



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

23. Jahrgang

Neuenhagen, den 28.06.2018

Nummer 07

Inhalt

Amtlicher Teil

- Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 7. Juni 2018 Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14. Juni 2018 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2018 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Werbesatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 3
- Entwurf der Werbesatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 3
- Bekanntmachung: Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH; hier: ergänzendes Verfahren Seite 4
- Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Mai 2018 Seite 6

Nichtamtlicher Teil

- Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2018 Seite 6
- Einladung zum Freibadfest Seite 6
- Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde Seite 7
- Elternbrief 37: Sie haben (bald) ein Schulkind Seite 7
- Tourenplan zur Straßenreinigung II. Halbjahr 2018 Seite 7

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 7. Juni 2018

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. 036/2018

Der Hauptausschuss beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe zur Lieferung eines Lastkraftwagens für den Bauhof der Gemeinde Neuenhagen an die Fa. Mercedes-Benz Vertrieb NFZ GmbH, geschäftsansässig in 12355 Berlin, zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 10 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 038/2018

Der Hauptausschuss beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe zum Bau des Regenwasserkanals und der Straßenabläufe in der Kastanienstraße an die Firma ERWO GmbH aus 15537 Erkner zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 039/2018

Der Hauptausschuss beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Rahmenvertrag zur Laubentsorgung in Neuenhagen/Süd mit der Firma Torsten Rahlf GmbH aus 16356 Ahrensfelde abzuschließen.
Abstimmungsergebnis: mit 8 Ja-, 0 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 044/2018

Der Hauptausschuss beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe der Erneuerung der Regen- und Schmutzwasserleitung für die Maßnahme Sanierung Goethe-Grundschule an die Fa. TSU Tief-, Straßenbau und Umwelt GmbH aus 15374 Müncheberg zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 037/2018

Der Hauptausschuss beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag zur Lieferung der Server- und PC-Technik, einschließlich Schüler-Notebooks, für die Goethe-Grundschule an die Firma Albacon Systemhaus GmbH aus 18209 Bad Doberan zu erteilen.
Abstimmungsergebnis: mit 10 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Nicht-Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. 050/2018

Der Hauptausschuss beschließt den Ankauf von unbebauten Grundstücken in der Flur 3, Flurstück 146; Flur 4, Flurstücke 5, 6, 23 und 26 durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
Abstimmungsergebnis: mit 6 Ja-, 3 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14. Juni 2018

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. AN 003/2018

Der Bürgermeister wird beauftragt, die „Gebührensatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 09.12.1999“ zu überarbeiten.
Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 051/2018

Die Gemeindevertretung beschließt: Die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse wird wie folgt geändert:

	Abberufung	Berufung
Kultur- und Sozialausschuss	Madeleine Rosenow *	Angelika Nauck
Kultur- und Sozialausschuss	Peter Schönke *	Marco Skowronek
Kultur- und Sozialausschuss	Sebastian Geiseler	Günter Paulat

Für die mit * gekennzeichneten Personen endet die Tätigkeit als sachkundiger Einwohner mit Annahme des Mandats für Gemeindevertreter.
Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 031/2018

Die Gemeindevertretung beschließt:
1. Die Dienstaufwandsentschädigung wird für den Bürgermeister in Höhe des Höchstsatzes der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung gewährt.
2. Der Privat-Pkw des Bürgermeisters wird dienstlich anerkannt. Die Fahrtkosten werden gemäß den Grundsätzen des Reisekostenrechts erstattet.
3. Dienstreisen des Bürgermeisters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie nach Swiebodzin bis zu einer Dauer von fünf Tagen im Einzelfall gelten als genehmigt.
Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 032/2018

Die Gemeindevertretung beschließt: Als allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters wird der Fachbereichsleiter Herr Jens Schubert benannt.
Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 029/2018

Die Gemeindevertretung beschließt für das Haushaltsjahr 2018 in der Ertragsart Transferaufwendungen überplanmäßig 12.000 Euro zugunsten des Kinder- und Jugendtanzensembles Neuenhagen zur Anschaffung eines neuen Tanzteppichs zu bewilligen. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen bei den Schlüsselzuweisungen im Produkt 61100100 in der Ertragsart Zuwendungen und Allgemeine Umlagen.
Abstimmungsergebnis: mit 14 Ja-, 8 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 048/2018

Die Gemeindevertretung beschließt folgende überplanmäßige Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2018:
1. Für die Investitionsmaßnahme Sanierung der Goethegrundschule werden im Produkt 21100100 Grundschulen in der Auszahlungsart Auszahlungen für Baumaßnahmen zusätzlich 187.000,00 Euro bewilligt. Die Deckung erfolgt aus den liquiden Mitteln.
2. Für die im Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme Erweiterungsbau Goethe-

grundschule erforderliche Erneuerung des Schulhofes werden Planungskosten im Produkt 21100100 Grundschulen in der Auszahlungsart Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 27.000,00 Euro bewilligt. Die Deckung erfolgt aus liquiden Mitteln.

3. Im Produkt 53800100 Oberflächenentwässerung werden für die Nachrüstung und Ertüchtigung der Regenentwässerungsanlagen im Nachgang zu den Starkregenereignissen des vergangenen Jahres in der Aufwandsart Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zusätzlich 50.000,00 Euro bewilligt. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen im Produkt 61100100 aus der Ertragsart Zuwendungen und allgemeine Umlagen.
4. Im Produkt 11130100 Finanzsteuerung und -service werden aufgrund der gestiegenen Verwarentgelte in der Aufwandsart sonstige ordentliche Aufwendungen zusätzlich 5.000,00 Euro bewilligt. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen im Produkt 61100100 aus der Ertragsart Zuwendungen und allgemeine Umlagen.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 047/2018

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung Kita-Ausschüsse für die kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 030/2018

1. Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung gemäß Anlage. Sie beschließt den dreizügigen Bau einer Grundschule am Gruscheweg.
2. Darüber hinaus beauftragt sie den Bürgermeister, die weiteren schon beschlossenen Planungsschritte zum Schulausbau in Neuenhagen gleichzeitig umzusetzen.
 - 2.1. Die Versorgung mit Grundschulplätzen in der Fallada-Grundschule im Nordviertel ist unzureichend. Hier gibt es die höchsten Schülerzahlen pro Klasse, die Schule kann nicht alle Schüler aufnehmen, die Schule ist zweizügig, es fehlen selbst für die Eineinhalbzügigkeit Fachräume und Räume für den Teilungsunterricht. Um eine ausreichende Versorgung im Norden Neuenhagens mit in adäquater Entfernung gelegenen Grundschulplätzen sicherzustellen, wird deshalb die Hans-Fallada-Schule für einen mindestens zweizügigen Betrieb ausreichend ausgestattet. Dies schließt ausdrücklich, falls erforderlich, einen Neubau im räumlichen Einzugsgebiet der Hans-Fallada-Schule ein.
 - 2.2. Das Einstein-Gymnasium muss dringend ausgebaut werden. Für Schülerinnen, Schüler und Eltern ist es unverständlich, wenn sich die Gemeinde dabei als Hemmschuh erweist. In wessen Trägerschaft eine Schule ist, spielt für sie keine Rolle. Sie erwarten mit Recht, dass die Schulen in ihrer Gemeinde ausreichende Kapazitäten haben. Die Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Neuenhagen muss es dem Kreis ermöglichen, das Gymnasium auszubauen. Auch dies muss zeitnah erfolgen und kann nicht um 10 Jahre verschoben werden. Bereits heute müssen 50 Schüler pro Schuljahr am Einstein-Gymnasium mit in der Folge unzumutbar langer Schulwege abgewiesen werden. Der Kreis kann nicht 10 Jahre auf eine Entscheidung über eine Grundstücksübertragung der Gemeinde Neuenhagen warten, der Fortbestand eines Gymnasiums mit ausreichender Ausstattung hingegen liegt vor allem auch im Interesse der Einwohner Neuenhagens.

Gepprüft werden soll aufgrund der aktuellen Schuldebatte vor Ort:

3. Gemeinsam mit dem Kreis muss eine Lösung für den Neubau der Förderschule in Neuenhagen gefunden werden. Auch wenn es keine Landesförderung für einen gemeinsamen Schulcampus von Grund- und Förderschule am Gruscheweg gibt, ist dieser sinnvoll. Es gibt Synergieeffekte wie gemeinsame Parkplätze, Sport- und Freizeitanlagen, Sporthalle.
4. Die Oberschule des IB hat noch Kapazitäten. Da sie einen guten Ruf hat, ist zu überprüfen, warum sie von Schülern aus Neuenhagen so wenig angewählt wird. Es ist möglich, dass dies am Schulgeld liegt. Hier ist zu prüfen, ob das Schulgeld ganz oder teilweise von der Gemeinde übernommen werden kann.

Abstimmungsergebnis: mit 19 Ja-, 4 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 045/2018

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. für die Verdichtung des Busangebotes in der S5-Region auf einen 20-Minutentakt mit Bezug zum S-Bahn-Fahrplan in den Hauptverkehrszeiten für von 5.30 bis 8.30 Uhr und nachmittags von 14.00 bis 19.00 Uhr (in den Ferien ab 15 Uhr) den Kostenanteil der Fahrplan-Mehrkilometer für Neuenhagen der Linie 943 „Hoppegarten-Neuenhagen-Hönow“, der Linie 949 „Petershagen-Fredersdorf-Neuenhagen“ und der Linie 940 maximal für eine Laufzeit von 3 Jahren zu übernehmen.
2. für den Spätverkehr auf der Linie 944 (Hoppegarten – Altlandsberg) von 20.00 bis 22.00 Uhr im 60-Minutentakt den Kostenanteil der Fahrplan-Mehrkilometer in Höhe von 12.800 Euro maximal für eine Laufzeit von 3 Jahren zu übernehmen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Landkreis Märkisch-Oderland eine entsprechende Vereinbarung für dieses Zusatzangebot abzuschließen. Mögliche Mehreinnahmen des Landkreises Märkisch-Oderland aus Landes- und Bundesmitteln zur Förderung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sollen mit den Kostenanteilen der Gemeinde verrechnet werden.
4. Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die Verdichtung des Busangebotes für Ortsverkehre im Verflechtungsraum Berliner Umland auf einen 20-Minutentakt zukünftig als quantitativer Bedienungsstandard in den Haupt-

verkehrszeiten (Mindeststandard) in den Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Märkisch-Oderland 2020-2024 für alle Linien aufgenommen wird und entsprechend die Kosten durch den Aufgabenträger übernommen werden.

5. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinden Petershagen/Eggersdorf, Fredersdorf und Hoppegarten bzw. die Stadt Altlandsberg ebenfalls beschließen, ihren finanziellen Anteil für den jeweiligen Linienabschnitt zu tragen.
6. Für die Haushaltsjahre 2019-2021 sind in den jeweiligen Haushaltsplänen zusätzlich 446.800,00 Euro pro Jahr in der Aufwandsart Transferaufwendungen im Produkt 54.70.01.00 Öffentlicher Personennahverkehr als freiwillige Leistung zur Verfügung zu stellen. Die Deckung erfolgt aus der bilanziellen Rücklage.

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 4 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 034/2018

Die Gemeindevertretung beschließt den Bau einer Regenwasseranlage auf dem Platz der Republik entsprechend vorliegender Planung (Anlagen 1-4).

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 035/2018

Die Gemeindevertretung beschließt: Die Satzung über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1 wird für den Zeitraum vom 03.09.2018 bis 05.10.2018 öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 2 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 040/2018

Die Gemeindevertretung beschließt den Lärmaktionsplan der Stufe 3 zu billigen, um diesen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 042/2018

Die Gemeindevertretung beschließt: Das Verfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomarkt-Zentrum Neuenhagen“ gemäß Aufstellungsbeschluss vom 13.06.2013, Beschlussvorlage Nr. 039/2013, wird beendet.

Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 043/2018

Die Gemeindevertretung beschließt: Dem Wechsel des Vorhabenträgers zur Errichtung des Verbrauchermarkts Niederheidenstraße wird gem. § 12 Abs. 5 BauGB zugestimmt. Der Wechsel erfolgt von R. G. Lehmann & Co. auf die Rewe-Markt Neuenhagen GbR vertreten durch die Gesellschafter der Industriebau Haldensleben GmbH und der Bauträger- und Wirtschaftsberatungs-Gesellschaft mbH.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Nicht-Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. 033/2018

Die Gemeindevertretung beschließt die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2018 Gemeindevertreterbeschluss vom 14.06.2018, DS 033/2018

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Strausberg und den Strafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder)

Gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz i. V. m. § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2018 für das Amts- und Landgericht zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Bürgerservice, zu den Öffnungszeiten der Verwaltung Neuenhagen bei Berlin im Zeitraum **vom 29.06.2018 bis 06.07.2018** aufgelegt. Auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 Gerichtsverfassungsgesetz) wird hiermit hingewiesen.

Neuenhagen bei Berlin, den 28.06.2018

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Satzung über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Werbesatzung)

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 14. Juni 2018 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der Satzung über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Werbesatzung) öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

03.09.2018 bis 05.10.2018

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Raum 220, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 15.06.2018

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

ENTWURF:

Satzung über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Werbesatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung vom 01.07.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (2) Für den zentralen Versorgungsbereich und die etablierten Einzelhandelskonzentrationen gelten nach § 6 besondere Anforderungen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen.
- (4) Das innerörtliche bestehende Werbeleitsystem, welches im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte verwaltet wird, bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (5) Besteht für ein Gebiet ein Bebauungsplan, so bleiben die nachstehenden Vorschriften maßgebend, soweit der Bebauungsplan nicht abweichende oder weitergehende Bestimmungen enthält.
- (6) Werbeanlagen auf Sportstätten, welche der Werbung, Vereinsförderung oder dem Sponsoring von Sportvereinen oder Sportstätten dienen, werden nicht in dieser Satzung geregelt. Die jeweils gültigen Regularien werden durch die Betreiber der Anlagen selbst bestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweise auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit und Größe nicht über die Brandenburgische Bauordnung in ihrer aktuellen Fassung geregelt werden. Hierzu zählen Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Platten, Banner, Fahnen sowie für Plakatanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

- (2) Alle dauerhaft oder zeitweilig mit dem Gebäude und/oder Einfriedungen verbundene

und für Werbezwecke nutzbare freistehende Bauteile, Konstruktionen oder sonstigen Elemente unterliegen den Festsetzungen dieser Satzung.

(3) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße beziehen sich auf die die Werbeanlage umschließende Fläche (Werbegrundfläche).

(4) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Werbeanlagen, die gemäß § 61 Absatz 1 Nr. 12 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) keiner Baugenehmigung bedürfen, sind nach dieser Satzung erlaubnispflichtig.

(2) Die Erlaubnis erteilt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als Sonderordnungsbehörde.

(3) Erlaubnisfrei sind einzelne Werbeanlagen, die an Einfriedungen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und eine Werbegrundfläche mit einer Größe von 1 m² nicht überschreiten.

(4) Die Entfernung nicht genehmigter oder derartiger Werbeanlagen, welche den Regelungen dieser Satzung zuwiderlaufen, kann mithilfe von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 4 Unzulässige Werbeanlagen und Gestaltungsanforderungen

(1) Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Eine störende Häufung liegt dann vor, wenn im räumlich dichten Nebeneinander mehr als drei Werbeanlagen von Eigen- und Fremdwerbung festzustellen sind. Hierzu zählt auch jede Art von Streckenreklame.

(2) Unzulässig sind Werbeanlagen auf oder an Leitungsmasten, an Bäumen, Aufschüttungen und Abgrabungen, die Anbringung von Werbeanlagen an ungeeignete Bauteile, als Werbeattrappen aller Art außerhalb von Läden, Geschäfts- und Betriebsräumen.

(3) Leuchtreklamen müssen blendfrei sein; die Verwendung von roten und grünen Farben ist nur dort zulässig, wo eine Verkehrsbeeinträchtigung, insbesondere eine Verwechslung mit Lichtern von Verkehrsampeln, ausgeschlossen ist. Grelle Farben, Signalfarben, fluoreszierende und phosphoreszierende Farben, veränderliche, blendende, blinkende und flackernde Lichtwerbung und Skybeamer sind unzulässig.

(4) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Werbezweck nicht mehr erreicht wird. Sie sind instand zu setzen oder zu reinigen, wenn sie beschädigt, stark verwittert oder verschmutzt sind.

(5) Werbeanlagen mit einer Werbegrundfläche über 1 m² sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen hinsichtlich Referenzen zu Werbezwecken o.ä. bedürfen der Genehmigung. Hinweiszeichen für abseits oder versteckt gelegene Betriebe können im Einzelfall nach § 11 zugelassen werden.

§ 5 Größe von Werbeanlagen

(1) Pylone und Fahnenmasten dürfen das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(2) Ausleger müssen rechtwinklig ausgelegt sein und dürfen bis zu 0,80 m in den öffentlichen Straßenraum ragen. Das Lichtraumprofil von 2,50 m über Geh- und Radwegen und 4,50 m über Straßen ist freizuhalten. Ausleger dürfen bis zu zwei Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 m²) nicht überschreiten. Sie dürfen nur bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht sein. Die Unterkante der Ausleger muss sich mindestens in einer Höhe von 2,50 m befinden.

§ 6 Besondere Anforderungen für den zentralen Versorgungsbereich und die etablierten Einzelhandelskonzentrationen

(1) In den Bereichen Bahnhof Neuenhagen, Eisenbahnstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Hauptstraße, Wolterstraße, Rosa-Luxemburg-Damm, Am Schäferplatz, Rudolf-Breitscheid-Allee, Lindenstraße und Dorfstraße sind neben den Anforderungen nach § 4 außerdem nicht zulässig:

- Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften sowie mechanisch sich bewegende Werbeanlagen
- Schaufensterbeschriftungen und -abklebungen, die 1/3 der Fensterfläche überschreiten
- bunte Lichtenanlagen, Lichterketten, die die Kubatur des Gebäudes wiedergeben.

§ 7 Warenautomaten

(1) Warenautomaten sind grundsätzlich nur in Verbindung mit Verkaufsstellen und Gaststätten zulässig. An den genannten Gebäuden ist das Anbringen eines Automaten zulässig. Er ist so anzubringen, dass er das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt.

(2) Beleuchtete Warenautomaten sind nicht erlaubt.

§ 8**Werbeanlagen auf Straßen und öffentlichen Flächen**

Das zeitweise Benutzen der Verkehrsflächen und Anlagen als Träger von Werbeanlagen ist genehmigungspflichtig und durch die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Sondernutzungssatzung) geregelt.

§ 9**Firmenleit- und Informationssystem der Gemeinde Neuenhagen**

(1) Das Firmenleit- und Informationssystem der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin dient als kommunale Werbeanlage für die Gewerbetreibenden des gesamten Gemeindegebietes im öffentlichen Straßenraum. Dieses System ordnet, bündelt und reduziert die Informationsfülle von einzeln freistehenden Werbeanlagen und ist daher zu verwenden.

(2) Das Firmenleitsystem wird im Auftrag der Gemeinde durch Dritte einheitlich betrieben und ist kostenpflichtig.

§ 10**Abweichungen**

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 67 Abs. 3 Bbg-BO von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, im Übrigen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenhagen erteilt werden, wenn die Einhaltung dieser Vorschrift wegen konkreter Situation eines örtlichen Gewerbebetriebes für diesen eine besondere Härte bedeuten würde und die beabsichtigte Werbeanlage überdurchschnittliche Gestaltungsmerkmale (Wand-/Fassadenbemalungen) aufweist oder die Ausnahme aus Gründen des Allgemeininteresses (Weihnachtsbeleuchtung) zu befürworten sind, insbesondere Werbungen für Kultur oder Gastronomie an den jeweiligen Einfriedungen der Kulturstätten oder Lokalitäten.

(2) Abweichungen müssen schriftlich beantragt und begründet werden.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung eine Werbeanlage oder einen Warenautomaten anbringt, aufstellt oder verändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

§ 12**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

(2) Bestehende Werbeanlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung die geltenden Bestimmungen nicht erfüllen, werden bis zu dem Zeitpunkt durch Bestand geschützt, wenn Änderungen an Form und Inhalt, Reparaturen oder Instandsetzungen der Werbeanlagen erforderlich sind.

(3) Werbeanlagen nach § 6, die nach Inkrafttreten dieser Satzung geltende Bestimmungen nicht erfüllen, werden im Bestand bis zum ... [1 Jahr nach Inkrafttreten] geschützt. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Werbeanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Genehmigungspflichtige Werbeanlagen an Einfriedungen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, werden im Bestand bis zum ... [für 90 Tage ab Inkrafttreten] geschützt. Nach Ablauf dieser Frist sind diese zu entfernen bzw. neu zu beantragen.

Neuenhagen bei Berlin, den...

Ansgar Scharnke

Bürgermeister

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 3. August 2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17. Juli 2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1. Oktober 2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015. Die festgestellten Mängel können in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden. Entweder kann dabei der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt, oder das Vorhaben kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Damit diese Prüfung stattfinden kann, hat die 50Hertz Transmission GmbH die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Die Zuständigkeit schließt die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach den Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG mit ein.

Das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von Berlin) zum Gegenstand. Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten. Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung der Leiterseile zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der zeitnahe Rückbau von bestehenden 220-kV-Leitungen in den Vogelschutzgebieten „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ im Interesse des Vogelschutzes erfolgen.

Das ergänzende Verfahren führt nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen.

Ebenso führt das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter.

Das ergänzende Verfahren dient vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutz-

Bekanntmachung: Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte
Az.: 27.2-1-15
hier: ergänzendes Verfahren

rechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

Zu diesem Zweck hat die 50Hertz Transmission GmbH Planunterlagen mit der Bezeichnung Planergänzung vorgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um die neuen Verträglichkeitsstudien, Berichte über aktuelle Kartierungen und Ergänzungen zu den artenschutzrechtlichen Betrachtungen und zur Umweltverträglichkeit.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Deshalb wurde im abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 16. August 2010 bis einschließlich 27. September 2010 öffentlich ausgelegt. Die danach von der Vorhabenträgerin mehrfach geänderten Planunterlagen wurden wiederholt öffentlich ausgelegt.

Diese Planunterlagen wurden nunmehr im ergänzenden Verfahren mit Vorlage vollständig neuer Verträglichkeitsprüfungen für die betreffenden Schutzgebiete erneut geändert. Alle geänderten Planunterlagen wurden jeweils vollständig als neue Planunterlage vorgelegt. Sie sind auf dem jeweiligen Deckblatt durch den Begriff „Planergänzung“ gekennzeichnet.

Die Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss in der Gestalt, die er durch das ergänzende Verfahren erhalten wird, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf. Dies gilt auch für einen Planergänzungsbeschluss als Abschluss des ergänzenden Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss und ein Planergänzungsbeschluss bilden in rechtlicher Hinsicht eine Einheit.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt auch für das ergänzende Verfahren gemäß § 5 UVPG n. F. (bisher § 3a UVPG a. F.) fest, dass für das Vorhaben gemäß § 6 UVPG n. F. (bisher § 3b UVPG a. F.) i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG n. F. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht).

Da es sich beim ergänzenden Verfahren um ein neues Verwaltungsverfahren handelt, ist für das ergänzende Verfahren entsprechend § 74 UVPG n. F. die aktuelle Fassung dieses Gesetzes maßgeblich.

Die hiermit für das ergänzende Verfahren eingeleitete Anhörung (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 72 ff. VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, nach § 18 UVPG n. F. (bisher § 9 UVPG a. F.) dar.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH für das ergänzende Verfahren eingereichten Planunterlagen umfassen:

- eine Erläuterung zur Planergänzung und eine Übersicht über die eingereichten Unterlagen,
- als neue Unterlage: eine ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- als neue Unterlage: einen UVP-Bericht – ergänzende Unterlage zum UVPG (neue Fassung),
- ohne inhaltliche Änderung: die Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II (UVS II) aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ sowie die FFH-Vorprüfung zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: einen Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen,
- ohne inhaltliche Änderung: Sonderuntersuchung Flora und Fauna aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: Aktualisierung Sonderkartierung Zugvögel, Brutvögel 380-kV-Trasse, ausgewählter (v. a. nachtaktiver) Brutvogel-Arten und Brutvögel 220-kV-Trasse,
- als neue Unterlagen: ergänzende Unterlage zum Artenschutzbeitrag und Artenschutzbeitrag (ASB) zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen.

Die vorgenannten Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens liegen in der Zeit vom **16. Juli 2018 bis einschließlich 15. August 2018** in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin,

Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)
 Mo., Mi. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 Di. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Do. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
 Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen berührt werden, kann gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG und § 21 Abs. 1 und 2 UVPG n. F. während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens **bis einschließlich 17. September 2018**, schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Äußerungen und Einwendungen gegen die Ergänzung des Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen bei der Gemeinde Neuenhagen, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen oder

dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde) erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 EnWG, § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die 50Hertz Transmission GmbH als Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die 50Hertz Transmission GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im ergänzenden Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Ein-

wendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über den Abschluss des ergänzenden Verfahrens und die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen der Erlass eines Planergänzungsbeschlusses, der den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss bestätigt oder modifiziert, oder ein Versagungsbeschluss in Betracht.

Der Planergänzungsbeschluss wird der 50Hertz Transmission GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG gilt weiterhin fort. Der 50Hertz Transmission GmbH steht weiterhin nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Neuenhagen bei Berlin, 28. Juni 2018

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für März 2018

Standort	Vorhaben
Maiglöckchenweg 5	Einfamilienhaus
Maiglöckchenweg 12	Einfamilienhaus
Bienenstraße 35	Änderung zur BG 0708/2018
Waldfließstraße 1	Anbau an Einfamilienhaus
Suhler Straße 8	Einfamilienhaus
Holunderweg 7	Einfamilienhaus
Maiglöckchenweg 13	Einfamilienhaus
Krokusweg 12	Einfamilienhaus
Carl-Schmücke-Straße 12	Nutzungsänderung, Pflegewohnen
Carl-Schmücke-Straße 12	Nutzungsänderung, Intensivpflege
Saalecker Straße 1	Einfamilienhaus
Hauptstraße 92	Einfamilienhaus
Hauptstraße 92	Umnutzung eines Wochenendhauses zur Garage
Suhler Straße 29	Einfamilienhaus
Dahlwitzer Straße 52	Mehrfamilienwohnhaus mit 5 Abstellboxen und einer Winkelstützwand
Maiglöckchenweg 1	Einfamilienhaus
Krokusweg 2	Einfamilienhaus
Bienenstraße 3	Einfamilienhaus
Humboldtstraße 6	Neubau Wohnhaus (4 WE) und Abstellschuppen

Suhler Straße 7	Einfamilienhaus
Enrichstraße 33	Anbau an Einfamilienhaus
Holunderweg 1	Einfamilienhaus
Kantstraße 24	Einfamilienhaus
Suhler Straße 15	Einfamilienhaus
Greifswalder Straße 6 A	Erweiterung Wohnhausanbau
Maiglöckchenweg 4	Einfamilienhaus
Maiglöckchenweg 9	Einfamilienhaus

Ende des amtlichen Teils

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2018

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2018 an folgenden Tagen geschlossen:

24. und 31. Dezember 2018

27. bis 28. Dezember 2018

(letzter Öffnungstag 21. Dezember 2018, erster Öffnungstag 02. Januar 2019).

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen



Neuenhagen bei Berlin

Kinder-Fest



Spiel und Spaß



im Wasser und auf der Wiese

- * Lustige Wettbewerbe
- * Schnuppertauchen
- * Hüpfburg
- * Bungee-Run
- * Schminken / Spielwiese
- * Kuchenbasar/Popcorn



Unterstützt durch:
Tauchsportcenter Petershagen
Haus der Begegnungen und
des Lernens

Eintritt frei !!!!

So 08. Juli 13-18 Uhr

Freibad Neuenhagen

Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

- 1 Uhr
- 1 Fahrrad
- 1 Kinderwagen
- 2 Schlüsselbunde.

Die Eigentümer werden gebeten, ihre Fundsachen beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, während der Sprechzeiten abzuholen.

Ihr Bürgerservice

Elternbrief 37: 5 Jahre, 10 Monate: Sie haben (bald) ein Schulkind!

Was sich Kinder unter Schule vorstellen, ist ganz verschieden. Die meisten freuen sich darauf – und sei es nur, weil der Tag der Einschulung bedeutet: Ich bin jetzt groß, ich bin kein Kita-Kind mehr! Für die Eltern mischt sich in die Vorfreude oft auch etwas Wehmut: Fängt jetzt die Paukerei an, der Stress mit den Hausaufgaben, der sprichwörtliche Ernst des Lebens? Sicher ist: Für Ihr Kind beginnt jetzt

eine aufregende Zeit. Es wird lernen, sich in einem großen Gebäude voller Kinder zurechtzufinden, bald schon wird es dort ganz allein auf die Toilette gehen, zielsicher in die Turnhalle laufen und sich ohne Hilfe umziehen. Es wird alle Ecken des Schulhofs kennen, mit neuen Kindern spielen und seinen Platz in der Klasse finden. Viele Kinder bewältigen diese Herausforderungen mit Begeisterung und Lernfreude, sie blühen richtig auf: „Die Kita war soo langweilig“, sagt Sergio schon nach drei Schultagen, „in der Schule lernen wir richtig was.“ Andere Kinder tun sich schwerer, weil sie etwa in ihrer Klasse keine bekannten Gesichter vorfinden, wenig Deutsch können, ihre Lehrerin einmal etwas streng mit ihnen war oder weil sie jünger oder weniger reif sind als der Durchschnitt.

Nicht alles werden Sie beeinflussen können. Trotzdem können Eltern einiges dafür tun, um ihrem Kind einen guten Schulstart zu ermöglichen. Wichtig ist, dass sie Ihrem Kind eine positive Einstellung zur Schule vermitteln. Sie brauchen ihm nicht zu sagen, dass dort immer alles toll ist – natürlich wird es in der Schule mal Ärger geben, und nicht jede Aufgabe macht Spaß. Aber grundsätzlich sollte Ihr Kind das Gefühl haben: Die Schule ist wichtig, meine Eltern interessieren sich dafür.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, per Email an ane@ane.de oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Tourenplan zur Straßenreinigung II. Halbjahr 2018

2018	Juli					August					September				Oktober				November					Dezember		
Kalenderwoche	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
Kehrwoche	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3
Ahornstraße	MI				MI				MI				MI				MI				MI				MI	
Akazienstraße	MI				MI				MI				MI				MI				MI				MI	
Am Friedhof (Rathausstraße bis R.-Breitscheid-Allee)		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO
Am Friedhof (R.-Breitscheid-Allee bis Dahlwitzer Str.)				MO				MO				MO				MO				MO				MO		
Am Krankenhaus		MO				MO				MO				MO				MO				MO				MO
Am Rathaus		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO
Amselsteg (R.-Breitscheid-Allee bis Dahlwitzer Str.)	DI				DI				DI				DI				DI				DI				DI	
Am Umspannwerk				MI				MI				MI				MI				MI				MI		
Annenstraße	MO				MO				MO				MO				MO				MO				MO	
Apoldaer Straße			DI					DI				DI				DI				DI				DI		
Bergstraße	DI				DI				DI				DI				DI				DI				DI	
Berliner Straße				MI				MI				MI				MI				MI				MI		
Birkenstraße	MI				MI				MI				MI				MI				MI				MI	
Bischofsheimer Straße (außer Wendehammer)		DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO
Buchenstraße				MI				MI				MI				MI				MI				MI		
Carl-Schmücke-Straße		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO
Dahlwitzer Straße	DI				DI				DI				DI				DI				DI				DI	
Damerower Straße				DO				DO				DO				DO				DO				DO		
Darßstraße			DO					DO				DO				DO				DO				DO		
Demminer Straße			DO					DO				DO				DO				DO				DO		
Dianastraße	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Dorfstraße		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI
Ebereschenallee (Unter den Ulmen bis Grüner Bogen)	DI				DI				DI				DI				DI				DI				DI	
Edelweißstraße			MI					MI				MI				MI				MI				MI		
Eisenacher Straße			DI					DI				DI				DI				DI				DI		
Eisenbahnstraße		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI
Elisenhofstraße				DO				DO				DO				DO				DO				DO		
Enrichstraße	DI				DI				DI				DI				DI				DI				DI	
Erfurter Straße			DI					DI				DI				DI				DI				DI		
Ernst-Thälmann-Straße		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO
Falladaring	MO				MO				MO				MO				MO				MO				MO	
Fichtestraße			MO					MO				MO				MO				MO				MO		
Finkensteg			MI					MI				MI				MI				MI				MI		
Fliederstraße			MI					MI				MI				MI				MI				MI		
Florastraße	MI				MI				MI				MI				MI				MI				MI	
Fontanestraße	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Fredersdorfer Straße		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO
Friedenstraße	MI				MI				MI				MI				MI				MI				MI	
Friesenweg			MO					MO				MO				MO				MO				MO		
Gartenstraße	MO				MO				MO				MO				MO				MO				MO	
Geraer Straße			DI					DI				DI				DI				DI				DI		
Goetheweg			MO					MO				MO				MO				MO				MO		
Graditzer Damm	MI				MI				MI				MI				MI				MI				MI	
Graf-Spreti-Straße	DI				DI				DI				DI				DI				DI				DI	
Grüne Aue	MI				MI				MI				MI				MI				MI				MI	
Grüner Bogen				MO				MO				MO				MO				MO				MO		
Grünstraße			DI					DI				DI				DI				DI				DI		
Hasensprung			MI					MI				MI				MI				MI				MI		
Hauptmannstraße			DI					DI				DI				DI				DI				DI		
Hauptstraße		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI
Hebbelstraße			DI					DI				DI				DI				DI				DI		
Heimgartenstraße	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Helmstedter Straße				DO				DO				DO				DO				DO				DO		
Kehrwoche	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3
Kalenderwoche	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
2018			Juli					August				September				Oktober				November				Dezember		

Tourenplan zur Straßenreinigung II. Halbjahr 2018

2018 Kalenderwoche	Juli					August				September				Oktober				November				Dezember				
	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
Kehrwoche	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3
Hermann-Löns-Straße			DO				DO				DO				DO				DO				DO			
Hildesheimer Straße		DI				DI				DI				DI				DI				DI				
Hohe Allee	DI				DI				DI				DI				DI				DI				DI	
Hoppegartener Straße		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		
Horstweg	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Hönower Chaussee		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		MO		
Humboldtstraße			MI				MI				MI				MI				MI				MI			
Jahnstraße			MO				MO				MO				MO				MO				MO			
Jenaer Straße		MI				MI				MI				MI				MI				MI				
Kantstraße			MI				MI				MI				MI				MI				MI			
Karl-Liebkecht-Straße			DI				DI				DI				DI				DI				DI			
Kastanienstraße	MI				MI				MI				MI				MI				MI				MI	
Kiefernallee				MI				MI				MI				MI				MI				MI		
Kleiststraße			MO				MO				MO				MO				MO				MO			
Lahnsteiner Straße (außer Wendehammer)		DO				DO				DO				DO				DO				DO				
Landhausstraße	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Lange Straße			DI				DI				DI				DI				DI				DI			
Langenbeckstraße	MI				MI				MI				MI				MI				MI				MI	
Lerchenaue			MI				MI				MI				MI				MI				MI			
Lindenstraße		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		
Mainzer Straße	MO				MO				MO				MO				MO				MO				MO	
Marienstraße	MO				MO				MO				MO				MO				MO				MO	
Meiningener Straße		MI				MI				MI				MI				MI				MI				
Müllerstraße				DO				DO				DO				DO				DO				DO		
Niederheidenstraße		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		
Nordring			DO				DO				DO				DO				DO				DO			
Oberlandstraße (Lindenstraße bis Hohe Allee)	DI				DI				DI				DI				DI				DI				DI	
Osteroder Straße		DI				DI				DI				DI				DI				DI				
Ostring			DO				DO				DO				DO				DO				DO			
Parkstraße	DI				DI				DI				DI				DI				DI				DI	
Platanenallee	MI				MI				MI				MI				MI				MI				MI	
Professor-Zeller-Straße	MO				MO				MO				MO				MO				MO				MO	
Puschkinweg		DI				DI				DI				DI				DI				DI				
Raabestraße			DI				DI				DI				DI				DI				DI			
Rathausstraße		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		
Reiherhorst			MI				MI				MI				MI				MI				MI			
Reuterstraße	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Rosa-Luxemburg-Damm		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		
Rosseggerstraße	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Rosenaue			MI				MI				MI				MI				MI				MI			
Rückertstraße			MO				MO				MO				MO				MO				MO			
Rudolf-Breitscheid-Allee		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		
Rüdesheimer Straße (außer Wendehammer)		DO				DO				DO				DO				DO				DO				
Sankt-Georgs-Weg	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Scheffelstraße	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Schlenderhanstraße	DI				DI				DI				DI				DI				DI				DI	
Schillerstraße			MO				MO				MO				MO				MO				MO			
Schmidtstraße			MO				MO				MO				MO				MO				MO			
Schöneicher Straße		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		
Schulstraße	MO				MO				MO				MO				MO				MO				MO	
Sturmstraße (Freiligrath- bis Geibelstraße)			MO				MO				MO				MO				MO				MO			
Stralsunder Straße			DO				DO				DO				DO				DO				DO			
Südring			DO				DO				DO				DO				DO				DO			
Uhlandweg		MO					MO				MO				MO				MO				MO			
Unter den Ulmen	DI				DI				DI				DI				DI				DI				DI	
Usedomstraße			DO				DO				DO				DO				DO				DO			
Virchowstraße	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Vogelsdorfer Straße				DO				DO				DO				DO				DO				DO		
Weimarer Straße			DI				DI				DI				DI				DI				DI			
Westring			DI				DI				DI				DI				DI				DI			
Wiesenstraße				DI				DI				DI				DI				DI				DI		
Wismarer Straße				DO				DO				DO				DO				DO				DO		
Wolterstraße	MO				MO				MO				MO				MO				MO				MO	
Gewerbegebiet	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	
Gehwege	MI				MI				MI				MI				MI				MI				MI	
Kehrwoche	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	
Kalenderwoche	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52

Folgende Straßen wurden auf Beschluss der Gemeindevertretung in die Reinigungsklasse III eingeordnet: Albersweiler Straße, Altenauer Straße, Am Alten Gestüt, Am Viertelsring, Amselsteg (Dahlwitzer bis Friedenstr.), Amsterdamer Str. (bef. Teil), An der Trainierbahn, Andernacher Straße, Anklamer Straße, Arthur-von-Weinberg-Platz, Bischofsheimer Straße (Wendehammer), Blankenburger Straße, Buschweg, Dr.-Horst-Rocholl-Straße, Ehrenfelsstraße, Frankenhausener Straße, Freiligrathstraße, Freytagstraße, Geibelstraße (Westring bis Rückertstr. und Goethe- bis Freiligrathstr.), Gemersheimer Straße, Gernroder Straße, Goethestraße, Gothaer Straße, Gruscheweg (Fichte- bis Carl-Schmücke-Str.), Harzburger Straße, Heideweg, Hubertusstraße, Ilmenauer Straße, Ilsenburger Straße, Johanna-Solf-Straße, Karl-Breitinger-Straße, Kleine Straße, Koblenzer Straße, Königswinterstraße, Körnerstraße (Hermann-Löns- bis Hauptmannstr.), Kurze Straße, Lahnsteiner Straße (Wendehammer), Lauterberger Straße, Lessingstraße, Malchiner Straße, Mannheimer Straße, Mittelstraße, Nikolaus-Kalff-Weg, Otto-Schmidt-Ring, Pestalozzistraße, Rosmarinstraße, Roßtrappe, Rotterdamer Straße, Rüdesheimer Straße (Wendehammer), Sonnenweg, Speyerstraße, Stolberger Straße, Sturmstraße (Schöneicher bis Freiligrathstr.), Straße 1, Waldfließstraße, Waldfriedstraße, Waldstraße, Walter-Genz-Straße, Wernigeroder Straße, Wielandstraße, Wormser Straße und Ziegelstraße.

Diese sind im Tourenplan nicht einzeln aufgeführt. Die Fahrbahnen dieser Straßen, alle bisher in der Reinigungsklasse II, sollen nur noch 3 x im Jahr (Frühjahr, Sommer, Herbst) gereinigt werden. Das betrifft im Wesentlichen Straßen mit Asphaltfahrbahnen ohne Borde und ohne Straßenbaumbestand, bei denen der Verschmutzungsgrad gering und somit eine monatliche maschinelle Reinigung nicht notwendig erscheint. Die Reinigungstermine sind dabei witterungsabhängig. Vorrangig soll der Schmutz des Winterdienstes, im Sommer Blütenblätter, z.B. von den Linden, und im Herbst das Laub auf den Fahrbahnen beseitigt werden. Bei Bedarf sind auch zusätzliche Reinigungen möglich. Die Straßenbaumbaumbesorgung und der Straßenwinterdienst werden unverändert durchgeführt. Ausbleibende oder eingeschränkte Fahrbahnreinigung aufgrund von Bauarbeiten sind im Tourenplan nicht berücksichtigt. Sollte die Reinigung planmäßig auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, wird diese in der laufenden Woche nachgeholt.

Herausgeber: Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.
 Gemeinde Neuenhagen bei Berlin: Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.
 Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.
 Der Bürgermeister: Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkische-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.
 Am Rathaus 1: Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung
 15366 Neuenhagen: zugegangen sein.
 www.neuenhagen-bei-berlin.de: Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder